



Bekanntmachung

Widmung einer Gemeindestraße in der Gemeinde Lathen

Die nachfolgend aufgeführten und im Übersichtsplan gekennzeichneten zwei Stichstraßen des Baugebietes Nr. 53 „Beim Seitenkanal – Dünefehn“ in der Gemeinde Lathen, Landkreis Emsland, werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. gültigen Fassung, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet, d.h. sie werden als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und damit im Bestandsverzeichnis eingetragen.

Ringstraße

Gemarkung Lathen, Flur 8, Flurstück 158/8 – Eigentümer ist die Gemeinde Lathen

Beginn der Straße: Einmündung Kanalstraße

Gemarkung Lathen, Flur 8, Flurstück 191/1

Endpunkt der Straße: Lathener Beeke

Gemarkung Lathen, Flur 8, Flurstück 197/21

Die Widmung der Straße erfolgt gemäß §§ 6 und 47 Abs. 1 NStrG als Gemeindestraße. Benutzungsbeschränkungen erfolgen nicht.

Die gewidmete Straße umfasst die Fahrbahn mit Regenrinne, die Grünstreifen und Randstreifen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu richten.

Lathen, den 15.01.2018

Gemeinde Lathen
Im Auftrage

- Hans Liesen -



Widmung einer Straße

